
Reglement über die Kommission für das Reussdelta

Vom 10. März 1986 (Stand 1. März 2015)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 6 Absatz 3 des Gesetzes über das Reussdelta (RB [40.1225](#)),

beschliesst:

Artikel 1 Zusammensetzung und Wahl

¹ Zusammensetzung und Wahl der Kommission für das Reussdelta richtet sich nach Artikel 7 des Gesetzes über das Reussdelta.

² Die Kommission für das Reussdelta kann aus ihrer Mitte Unterkommissionen bilden.

Artikel 2 Aufgaben: im allgemeinen

¹ Die Kommission für das Reussdelta:

- a) berät den Regierungsrat beim Vollzug des Gesetzes über das Reussdelta und unterbreitet ihm in diesem Rahmen entsprechende Berichte und Anträge
- b) stellt die Zusammenarbeit zwischen dem Kanton Uri, der Korporation Uri, den betroffenen Gemeinden, der Konzessionärin sowie den Interessierten beim Vollzug des Gesetzes über das Reussdelta sicher
- c) informiert die Bevölkerung über alle Belange im Zusammenhang mit der Gestaltung des Reussdeltas

Artikel 3 Aufgaben: im besonderen

¹ Die Kommission für das Reussdelta:

- a) unterbreitet dem Regierungsrat allgemeine und besondere Schutz- und Förderungsmassnahmen, damit dieser sie genehmige
- b) vollzieht die genehmigten Schutz- und Förderungsmassnahmen, soweit sie auf freiwilligem Weg verwirklicht werden können

² Der Regierungsrat delegiert der Kommission für das Reussdelta alle ihm obliegenden Befugnisse, soweit dies für den Vollzug der Massnahmen nach Absatz 1 notwendig ist. Artikel 4 bleibt vorbehalten.

Artikel 4 * Finanzbefugnisse

¹ Die Kommission für das Reussdelta hat die Befugnis, Ausgaben bis zum Höchstbetrag von 40'000 Franken im Einzelfall zu beschliessen.

Artikel 5 Sekretariat

¹ Der Regierungsrat gibt der Kommission für das Reussdelta einen Sekretär.

Artikel 6 Fachleute

¹ Die Kommission für das Reussdelta kann Fachleute beiziehen und ihnen beratende Stimme in der Kommission oder Unterkommissionen erteilen.

Artikel 7 Besoldung

¹ Die Besoldung der Mitglieder der Kommission für das Reussdelta richtet sich nach der Nebenamtsverordnung (RB [2.2251](#)). *

² Der Regierungsrat regelt die Besoldung des Sekretärs.

³ Im Rahmen ihrer Finanzbefugnisse bestimmt die Kommission für das Reussdelta über die Entschädigung der Fachleute.

Artikel 8 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. April 1986 in Kraft.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
10.03.1986	01.04.1986	Erlass	Erstfassung	AB 21.03.1986
15.12.1999	01.01.2001	Artikel 7 Abs. 1	geändert	AB 24.12.1999
27.01.2015	01.03.2015	Artikel 4	totalrevidiert	AB 06.02.2015

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	10.03.1986	01.04.1986	Erstfassung	AB 21.03.1986
Artikel 4	27.01.2015	01.03.2015	totalrevidiert	AB 06.02.2015
Artikel 7 Abs. 1	15.12.1999	01.01.2001	geändert	AB 24.12.1999